

**Entscheidung Nr. 3/2022 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
zur Verweisung des Antrags des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Genehmigung der befristeten Nutzung des Kanal  
8, Block A für ein DAB+-Pilotprojekt an die Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft**

**DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

hat aufgrund des am 8. September 2022 mittels E-Mail und am 12. September 2022 mittels Schreiben eingereichten Antrags

des

Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
(Belgischer Rundfunk – BRF)  
mit Sitz in 4700 Eupen, Kehrweg 11,  
eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) unter der Nummer  
0223.459.789

zur

Genehmigung der befristeten Nutzung des der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugewiesenen  
Kanals 8, Block A zur Durchführung eines DAB+-Pilotprojekts

und

*in Anwendung des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2009 zur Festlegung des digitalen RRC-06  
Funkfrequenzplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Rundfunk-  
Frequenzbändern III, IV und V und zur Regelung der Übergangszeit<sup>1</sup>; des Artikels 4 Absatz 1  
des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft<sup>2</sup> (BRF-Dekret) sowie des Artikels 51 Absatz 1 des Dekrets  
vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen<sup>3</sup> (Mediendekret 2021)*

<sup>1</sup> B.S. 12. Oktober 2009; zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 22. Dezember 2016 zur Änderung von Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 2009 zur Festlegung des digitalen RRC-06 Funkfrequenzplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den Rundfunk-Frequenzbändern III, IV und V und zur Regelung der Übergangszeit, B.S. 15. Februar 2017.

<sup>2</sup> B.S. 5. August 1986; zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen, B.S. 12. April 2012, err. B.S. 15. Juni 2021.

<sup>3</sup> B.S. 12. April 2012, err. B.S. 15. Juni 2021; abgeändert durch das Programmdekret 2021 vom 15. Dezember 2021, B.S. 2. Mai 2022.

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

**Artikel 1** – Der Antrag des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF) auf Genehmigung der Nutzung des der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugewiesenen Kanals 8, Block A bis zum 31. Dezember 2024 zur Durchführung eines DAB+-Pilotprojekts fällt nicht unter die Zuständigkeit des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Er wird deshalb zwecks Entscheidung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verwiesen.

**Artikel 2** - Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

### **BEGRÜNDUNG**

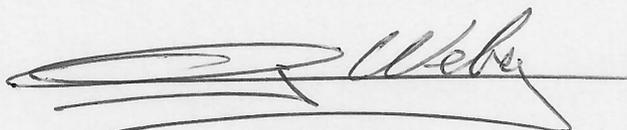
Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juli 2009 hat den digitalen Funkfrequenzplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt. Dieser weist das VHF-Rundfunk-Frequenzband III, Kanal 8, Block A (195,936 MHz - Multiplex BELDABDG300) DAB+ zu. Block A kann simultan von 12 bis 16 Programmanbietern genutzt werden.

Laut Artikel 4 Absatz 1 des BRF-Dekrets sowie Artikel 51 Absatz 1 des Mediendekrets 2021<sup>4</sup> obliegt es der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Funkfrequenzen zuzuteilen, die dieses zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Kernauftrags benötigt.

Der vorliegende Antrag und eine diesbezügliche befristete Funkfrequenzzuteilung zur nicht exklusiven Nutzung des Kanals 8A zur Durchführung eines DAB+-Pilotprojekts fällt demzufolge unter die Zuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Eupen, den 19. September 2022,

für den Medienrat,



Oswald Weber, Präsident.

<sup>4</sup> Siehe auch Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dekretentwurf über die Mediendienste und die Kinovorstellungen – Begründung, *Dok.*, 123 (2020-2021) Nr. 1, S. 38.

## **Beschwerde und Rechtsbehelf**

Laut Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist der Ombudsmann der DG zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln. Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau der DG, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, [beschwerde@dg-ombudsfrau.be](mailto:beschwerde@dg-ombudsfrau.be)) zu übermitteln. Die Leistungen der Ombudsfrau der DG sind für den Beschwerdeführer kostenfrei. Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be/>.

Gemäß Artikel 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten und Artikel 142 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen kann gegen diese Entscheidung Einspruch beim Staatsrat erhoben werden. Der Beschwerdeführer verfügt über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigerklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten ([http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc\\_adm&lang=de](http://www.raadvst-consetat.be/?page=proc_adm&lang=de)): Insbesondere muss der Beschwerdeführer Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 42 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *Rue de la Science 33, 1040 Brüssel*). Es ist ebenfalls möglich, ein elektronisches Verfahren zu nutzen (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be/access.php?de>).